

Unterrichtung

über die Ergebnisse der Sitzung des Verbandsgemeinderates Thalfang am Erbeskopf am Mittwoch, den 30.10.2019

Die I. Beigeordnete Vera Höfner eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat erhebt sich zu einer Gedenkminute an den kürzlich verstorbenen, ehemaligen Werkleiter der Verbandsgemeinde Werke Thalfang am Erbeskopf, Herrn Heinz Fetzer.

Anschließend erklärt die Vorsitzende, dass es sich bei den Tagesordnungspunkten 12 und 13 um Anträge der SPD-Fraktion handelt. Obwohl Sinn und Zweck der Anträge ersichtlich sind, bedauert die Vorsitzende, dass diese in der Tagesordnung nicht konkreter dargestellt wurden. Die Verwaltung wird dies zukünftig beachten und die Tagesordnung wird dementsprechend korrigiert. Burkhard Graul (SPD-Fraktion) zeigt sich dennoch irritiert hinsichtlich des Vorgehens der Verwaltung und rügt die Vorgehensweise.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16 a GemO eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu TOP 2: Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Der Beigeordnete Stephan Müller, „Neue Liste e.V.“, hat am 18.10.2019 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Ratsmitglied im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf niederlegt.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ist als Nachfolgekandidat Herr Rouven Schording in den Verbandsgemeinderat zu berufen. Er hat mitgeteilt, dass er das Mandat annimmt.

Zudem steht die Verpflichtung von Herrn Karsten Hagenburger noch aus, der in der konstituierenden Sitzung nicht zugegen war.

Gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet die Vorsitzende Herr Rouven Schording und Herr Karsten Hagenburger namens der Verbandsgemeinde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Absatz 1 § 30 GemO begründet bereits in genereller Form einen Pflichtenkatalog. Weitere Pflichten sind im Wesentlichen:

- Schweigepflicht (§ 20 GemO)
- Treuepflicht (§ 21 GemO)
- Pflicht zum Hinweis auf Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 4, Satz 1 GemO)

Die Verpflichtung ist eine formelle Bekräftigung. Eine rechtsbegründende Wirkung hat sie nicht, da den Ratsmitgliedern ihr Amt unmittelbar durch die rechtsgültig konstitutiv wirkende Wahl übertragen wird.

Zu TOP 3: Neuwahl von Ausschussmitgliedern

a) Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Verbandsgemeinderates ist der Rechnungsprüfungsausschuss aus der Mitte der Ratsmitglieder zu wählen.

Das stellvertretende Ausschussmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses für die Fraktion „Neuen Liste e.V.“ konnte bei der konstituierenden Sitzung nicht gewählt werden, da das Ratsmitglied Stephan Müller zum Beigeordneten gewählt wurde. Zudem hatte die Fraktion „Neue Liste e.V.“ kein weiteres Ratsmandat.

Von der vorschlagsberechtigten Fraktion „Neue Liste e.V.“ wird das Ratsmitglied Rouven Schording als stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Vorsitzende beantragt gem. § 40 Abs. 5 GemO offene Abstimmung.
Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Herr Rouven Schording wird einstimmig als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

b) Schulträgerausschuss

Durch die Mandatsniederlegung von Stephan Müller („Neue Liste e.V.“) ist ebenfalls noch ein stellvertretendes Ausschussmitglied für den Schulträgerausschuss zu wählen.

Das Ratsmitglied Rouven Schording wird von der vorschlagsberechtigten Fraktion „Neue Liste e.V.“ vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Vorsitzende beantragt gem. § 40 Abs. 5 GemO offene Abstimmung.
Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Herr Rouven Schording wird einstimmig als stellvertretendes Mitglied in den Schulträgerausschuss gewählt.

c) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Da Herrn Stephan Müller sein Mandat als Ratsmitglied im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf niederlegt hat, ist für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur ein neues Mitglied zu wählen. Von der „Neuen Liste e.V.“ wird das Ratsmitglied Rouven Schording als Mitglied für den Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Kultur vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Vorsitzende beantragt gem. § 40 Abs. 5 GemO offene Abstimmung.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Herr Rouven Schording wird einstimmig als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus gewählt.

Zu TOP 4: Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zur Darstellung eines „Sondergebietes Photovoltaikanlage“ in der Ortsgemeinde Gielert

Der Ortsgemeinderat Gielert hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Photovoltaik“ auf der stillgelegten Erdaushubdeponie in Gielert gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu geplanten Windkraftvorhaben. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Gielert, Flur 1 Flurstück 4/8 und Flur 11, Flurstücke 22, 23 und 41.

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich nicht genutzt. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden zulässig, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. Folglich sind Freiflächenanlagen nicht genehmigungsfähig.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ geboten. Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuelle Flächennutzungsplan sieht eine solche Nutzung allerdings für das vorgesehene Plangebiet nicht vor. Dadurch ist dieser gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB anzupassen und damit für das betroffene Teilgebiet zu ändern. Gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat den Sachverhalt in seiner Sitzung am 19. September 2019 beraten und dem Verbandsgemeinderat die entsprechende Teiländerung des Flächennutzungsplanes empfohlen.

Ortsbürgermeisterin Hoff fragt nach, ob es jeder Ortsgemeinde möglich ist, sofern auf der Gemarkung vorbelastete oder andere geeignete Flächen vorhanden sind und ein Investor gefunden wird, der auch die Kosten einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Photovoltaik“ übernimmt, solche Flächen zu beplanen und ob dann ebenfalls mit einer Zustimmung des Verbandsgemeinderates gerech-

net werden kann. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die bekannten erheblichen Probleme dieser Vorgehensweise, die auf die Verbandsgemeinde bereits für den Teilbereich „Windkraft“ zukamen.

Aus der Mitte des Rates wird angeregt, die Ortsgemeinden erneut hinsichtlich geeigneter „Photovoltaik-Flächen“ anzuschreiben, mit dem Ziel bei der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes ein Gesamtkonzept vorliegen zu haben.

Nach kurzer Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, entsprechend der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses, die Aufstellung einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für das Gebiet der Grundstücke Gemarkung Gielert, Flur 1 Flurstück 4/8 und Flur 11, Flurstücke 22, 23 und 41. Es ist künftig für das betroffene Teilgebiet ein „Sondergebiet Photovoltaiknutzung“ darzustellen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung mit der Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen beauftragt. Die Planungskosten sind von dem Vorhabenträger zu erstatten. Dazu ist vorher mit diesem eine Vereinbarung über die Kostenübernahme abzuschließen.

Weiterhin wird die Verwaltung zur raumplanerischen Abstimmung mit der Einholung der erforderlichen landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz betraut.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Flurbereinigungsverfahren „Oberlauf Kleine Dhron“ (OKD); Pachtangelegenheiten

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Oberlauf Kleine Dhron“ (OKD) hat die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf am „Thalfangerbach“ mit seinen Nebengewässern und am „Röderbach“ eine Vielzahl von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erworben. Dieser Grunderwerb wurde durch die „Aktion Blau“ vom Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Dabei wurden zum Teil mit den Voreigentümern als entscheidendes Überlassungsargument Nutzungs- und Pachtvereinbarungen getroffen, die bis zur Kündigung durch den Voreigentümer von diesem entgeltlos zu bewirtschaften sind.

Aktuell steht nunmehr eine Neuverpachtung an. Konkret handelt es sich um das am „Röderbach“ liegende Grundstück Gemarkung Hilscheid, Flur 15, Flurstück 175/137 mit einer Flächengröße von 3.720 m².

Ein Landwirt hat bereits sein Interesse an der Pacht des bezeichneten landwirtschaftlichen Grundstückes bekundet. Es ist grundsätzlich über die künftige Verfahrensweise zur Neuverpachtung der im Eigentum der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf stehenden landwirtschaftlichen Grundstücke zu entscheiden.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss schlägt die öffentliche Auslobung der Neuverpachtung vertragsfreier Grundstücke vor.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, als Grundsatz die öffentliche Auslobung der Neuverpachtung vertragsfreier, im Eigentum der Verbandsgemeinde stehenden landwirtschaftlicher Grundstücke.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 6: Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 89 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 2 LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen für die Jahre 2020 bis 2024

Aufgrund der Bestimmungen des § 89 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 2 LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen ist es erforderlich, einen Abschlussprüfer für die Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf (Eigenbetrieb) zu bestellen.

Seit 1998 wurde der Prüfungsvertrag mit der THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken, abgeschlossen. Der bestehende Prüfungsvertrag schließt noch das Wirtschaftsjahr 2019 ein.

Die Bestellung ist vor Beginn des Prüfungszeitraumes vorzunehmen. Die Bestellung des Abschlussprüfers soll sich dabei auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre erstrecken.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 die Angelegenheit beraten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken, mit der Prüfung der Wirtschaftsjahre 2020 bis 2024 zu beauftragen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, aufgrund des Vorschlages des Werkausschusses, die THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken, gem. § 89 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 2 LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen als Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 der Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf – Eigenbetrieb – zu bestellen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 7: Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 für die Betriebszweige Abwasser, Wasserversorgung und Wärmeversorgung

Gemäß § 3 LVO zu § 89 Abs. 1 GemO wurden in der Sitzung des Werkausschusses am 15.10.2019 die Ergebnisse der Prüfung in einer Schlussbesprechung erörtert. Frau Miesel von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft THS, Saarbrücken, hat hierzu die Jahresabschlüsse der Betriebszweige erläutert und Anfrage der Ausschussmitglieder beantwortet. Die Vorabprüfberichte 2018 lagen den Mitgliedern des Werkausschusses vor.

Den Prüfungsberichten ist zu entnehmen, dass die Jahresabschlüsse der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Wärmeversorgung für das Jahr 2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten und dass der jeweilige Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Die Jahresergebnisse aller Betriebszweige sind nachfolgend aufgeführt:

Ergebnis	Betriebszweige		
	Wasserversorgung	Abwasserreinigung	Wärmeversorgung
Gewinn	20.903,15 €	282.097,89 €	
Verlust			29.553,18 €
Liquiditätsüberschuss	159.247,80 €	540.248,40 €	
Ausgabewirksamer Verlust			7.650,68 €

nachrichtlich die Ergebnisse der letzten Jahre:

2017	Wasserversorgung	Abwasserreinigung	Wärmeversorgung
Gewinn		154.302,64 €	
Verlust	22.249,88 €		3.255,47 €
Liquiditätsüberschuss	124.641,79 €	574.336,35 €	17.623,23 €
Ausgabewirksamer Verlust			

2016	Wasserversorgung	Abwasserreinigung	Wärmeversorgung
Gewinn	69.748,47 €	77.435,18 €	
Verlust			30.941,22 €
Liquiditätsüberschuss	176.301,56 €	362.879,12 €	4.338,16 €
Ausgabewirksamer Verlust			

Entsprechend der in der Sitzung des Werksausschusses am 15.10.2019 ausgesprochenen Empfehlung stellt der Verbandsgemeinderat die Jahresabschlüsse der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Wärmeversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO wie folgt fest:

Betriebszweig Wasserversorgung

Jahresabschluss zum 31.12.2018

1. Die Bilanz zum 31.12.2018 schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 7.274.731,28 € ab.
2. Die Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 weist einen Jahresgewinn in Höhe 20.903,15 € aus.
3. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der vorliegenden Form festgestellt und genehmigt.
4. Der Jahresgewinn 2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Betriebszweig Abwasserreinigung

Jahresabschluss zum 31.12.2018

1. Die Bilanz zum 31.12.2018 schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 17.509.487,23 € ab.
2. Die Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 weist einen Jahresgewinn in Höhe von 282.097,89 € aus.
3. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der vorliegenden Form festgestellt und genehmigt.
4. Der Jahresgewinn 2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Betriebszweig Wärmeversorgung

Jahresabschluss zum 31.12.2018

1. Die Bilanz zum 31.12.2018 schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 1.027.702,15 € ab.
2. Die Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 weist einen Jahresverlust in Höhe von 29.553,18 € aus.
3. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der vorliegenden Form festgestellt und genehmigt.
4. Der Jahresverlust 2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 8: Entlastung gem. § 114 GemO zu den Jahresabschlüssen 2018

Die I. Beigeordnete Vera Höfner übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz an das älteste Ratsmitglied Richard Pestemer, der nachfolgend informiert, dass nach § 114 Absatz 1 Satz 2 GemO der Verbandsgemeinderat in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten entscheidet.

Die nach der Landesverordnung zu § 89 GemO vorgeschriebene Schlussbesprechung hat in der Sitzung des Werkausschusses am 15.10.2019 stattgefunden.

Neben der Empfehlung den Jahresabschluss 2018 für die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Wärmeversorgung festzustellen, hat der Werkausschuss auf der Grundlage der erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerke empfohlen, bezüglich der vorstehend bez. Jahresabschlüsse die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten zu erteilen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, bezüglich des Jahresabschlusses 2018 für die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Wärmeversorgung dem Bürgermeister und den Beigeordneten Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Die damaligen Beigeordneten Vera Höfner und Burkhard Graul nehmen gem. § 110 Abs. 4 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

Zu TOP 9: Auflösung des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Gemeinschaftskläranlage Bruderbach“ und Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Kläranlage Bruderbach durch die Verbandsgemeinde Hermeskeil gem. §§ 12 und 13 KomZG

Werkleiter Markus Becker verweist auf die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes für die Jahre 2010 bis 2014 sowie die vorläufige Haushaltsführung für das Wirtschaftsjahr 2015 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich im Zeitraum von Juni 2015 bis April 2016.

Der Bericht über die durchgeführte überörtliche Prüfung mit den einzelnen getroffenen Feststellungen sowie die Stellungnahmen der Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf wurden den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungsvorlage 2017/01 ausgehändigt.

Im Ergebnis zielen die Feststellungen des Gemeindeprüfungsamtes darauf hin, künftig das Anlagevermögen wie auch dessen Finanzierung als Sondervermögen darzustellen und fordert daher die jährliche Aufstellung einer eigenständigen Bilanz mit Jahresabschlüssen für den Zweckverband. Dadurch wird auch die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich.

In diesem Kontext stellte dann das Gemeindeprüfungsamt abschließend die Frage über den Sinn und Zweck des Zweckverbandes und empfahl eine Beratung über den Fortbestand des Zweckverbandes. Dazu könne künftig als Nachfolgevertrag eine gegenseitige Zweckvereinbarung dienen.

Diese Forderung wird ebenfalls regelmäßig durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) im Zuge der Prüfung der Wirtschaftspläne vorgetragen und angemahnt.

Im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Gemeinschaftskläranlage Bruderbach“ signalisierten die Verbandsmitglieder im letzten Jahr ihr Einverständnis zur Auflösung des Zweckverbandes sowie über die Erstellung und den Abschluss der Zweckvereinbarung.

Daher hat die Werkleitung in Zusammenarbeit mit der Werkleitung der Verbandsgemeindewerke Hermeskeil einen Entwurf über eine Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der Verbandsgemeinde Hermeskeil für die Mitbenutzung der Kläranlage Bruderbach erstellt und inzwischen mit der ADD als Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Demnach haben die Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf im Bereich „Kleine Dhron/Bruderbach“ an der L 152 eine Gemeinschaftskläranlage errichtet und bisher diese im Rahmen eines Zweckverbandes betrieben. Der Zweckverband „Abwasserreinigung Gemeinschaftskläranlage Bruderbach“ soll zum 31.12.2019 aufgelöst werden.

Nach der Auflösung des Zweckverbandes ergeben sich vermögensrechtliche Änderungen. Das Anlagevermögen der Kläranlage Bruderbach wird ab 01.01.2020 im Inventar der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf geführt. Weiter übernimmt die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf als Miteigentumsanteil der Verbandsgemeinde Hermeskeil deren Baukostenzuschuss an den Zweckverband. Der Baukostenzuschuss der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf an den Zweckverband wird aufgelöst. Maßgebend sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Restbuchwerte zum 31.12.2019.

Über die weitere Mitbenutzung der Kläranlage und zur Regelung der damit zusammenhängenden Fragen schließen gem. §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 beide beteiligten Verbandsgemeinden eine Zweckvereinbarung ab. Die getroffenen Regelungen entsprechen den in der bisher geltenden Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abwasserreini-

gung Gemeinschaftskläranlage Bruderbach“ getroffenen Festlegungen und sind mit der ADD abgestimmt.

Insbesondere aufgrund der zu erwartenden Kostenersparnis und der Tatsache, dass sich für den Betrieb der Kläranlage nichts ändern wird, befürwortet der Verbandsgemeinderat mehrheitlich die dargestellte Vorgehensweise und beschließt aufgrund des Vorschlages des Werkausschusses, die Auflösung des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Gemeinschaftskläranlage Bruderbach“ zum 31.12.2019. Zugleich ist zur Fortführung der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2020 die dargestellte Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Kläranlage Bruderbach durch die Verbandsgemeinde Hermeskeil gem. §§ 12 und 13 KomZG abzuschließen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 10: Vergabe für die Anschaffung von zwei Mittleren Löschfahrzeugen (MLF)

Auf der Grundlage des aktuellen Fahrzeugkonzeptes und des Haushaltsplans 2019 ist im Jahre 2021 die Anschaffung von zwei Mittleren Löschfahrzeug (MLF), jeweils für die Freiwillige Feuerwehr Heidenburg und für die Freiwillige Feuerwehr Horath vorgesehen. Die beiden Fahrzeuge wurden im Haushalt 2019 mit einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 berücksichtigt, da mit einer Lieferfrist von über einem Jahr zu rechnen ist. Die Lieferung der Fahrzeuge soll demnach im Jahr 2021 erfolgen. Diese Fahrzeuge erfüllen den Zweck der Brandbekämpfung und dienen zur einfachen technischen Hilfeleistung.

Im Zuge der Bildung von Ausrückebereichen ist das bisherige Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Heidenburg (TSF-W, Baujahr 1998), hinsichtlich der Gewichtsgrenze für die notwendige Mehr-Beladung, nicht geeignet. Daher wird das Fahrzeug durch den neuen MLF ersetzt, um eine ordnungsgemäße Beladung gewährleisten zu können.

In der Freiwilligen Feuerwehr Horath ist zu Zeit ein Löschfahrzeug (LF 8/6, Baujahr 1995) stationiert. Das Fahrzeug ist aufgrund seines Alters in entsprechend schlechtem Zustand. Da die notwendige Beladung ebenfalls das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges überschreitet, soll der LF 8/6 durch ein MLF mit technischer Beladung, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, ersetzt werden.

Die Angebote konnten getrennt für das Fahrgestell und den Fahrzeugaufbau abgegeben werden.

Nach erfolgter Ausschreibung der Mittleren Löschfahrzeuge, im Zeitraum vom 22.07.2019 bis 26.09.2019, wurden drei Angebote für das Fahrgestell und vier Angebote für den Fahrzeugaufbau abgegeben.

Nach Überprüfung und Auswertung der vorliegenden Unterlagen durch die Wehrleitung, in Abstimmung mit der Verwaltung, ist die Fa. MAN, Wittlich zur Lieferung des Fahrgestells mit einer Angebotssumme pro Fahrzeug von 77.350,00 € (brutto) wirtschaftlichster Bieter. Es handelt sich um ein Fahrgestell MAN, TGL10.250 4x2 BL.

Für den Fahrzeugaufbau hat die Fa. Schlingmann GmbH, Dissen mit einer Angebotssumme von 96.812,45 € (brutto) pro Fahrzeug das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Finanzierung der Gesamtkosten für beide Fahrzeuge von 348.324,90 € überschreitet die im Haushalt 2019 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 320.000,00 € um 28.324,90 €. Soll die Vergabe dennoch erfolgen, müsste die Verpflichtungsermächtigung, im Hinblick auf die durch die Wehrleitung festgestellte Unabweisbarkeit, im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend angepasst werden. Der Auszahlungsbetrag für die im Jahr 2020 anstehende Anzahlung müsste ebenfalls im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

In der sich anschließenden Diskussion begründet Wehrleiter Ralf Mattes, auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Werner Breit (FDP), die gestiegenen Kosten mit der aktuellen Marktlage. Die Preissteigerung resultiert nicht aus geänderten Fahrzeugdaten.

Fraktionsvorsitzender Stefan Brück (Thalfanger Freie Liste) befürwortet die vorgeschlagenen Vergaben und weist darauf hin, dass aufgrund sich ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen die frühzeitige Ausschreibung wirtschaftliche Vorteile hat.

Nach erfolgter Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die Vergabe des Fahrgestells der neuen Mittleren Löschfahrzeuge (MLF) an die Fa. MAN, Wittlich, zu deren Angebotspreis in Höhe von 77.350,00 € (brutto) pro Fahrzeug.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Bezüglich des Fahrgestellaufbaues beschließt der Verbandsgemeinderat, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die Vergaben an die Fa. Schlingmann, Dissen, mit einer Angebotssumme von 96.812,45 € (brutto) pro Fahrzeug.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Demnach sind die Verpflichtungsermächtigungen, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, im Haushaltsplan 2020 anzupassen und die notwendigen Haushaltsmittel einzustellen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 11: Vergabe für die Anschaffung von einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)

Analog zu den Ausführungen unter TOP 10 ist zudem die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF 10) für die Stützpunktfeuerwehr Thalfang vorgesehen.

Auch dieses Fahrzeug wurde im Haushalt 2019 mit einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 berücksichtigt, da mit einer Lieferfrist von über einem Jahr zu rechnen ist. Die Lieferung des Fahrzeuges soll demnach im Jahr 2021 erfolgen.

Hilfeleistungslöschfahrzeuge erfüllen den Zweck der Brandbekämpfung und dienen zur technischen Hilfeleistung mit zusätzlicher Beladung, hinsichtlich der Unfallhilfe.

Das derzeitige Fahrzeug LF 16/12 entspricht nicht mehr den Anforderungen der Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz. Insbesondere kann das erforderliche Material nicht mehr mitgeführt werden. Daher soll das vorhandene Fahrzeug durch ein Hilfeleistungslöschfahrzeug ersetzt werden.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz ist es erforderlich, dass die Feuerwehren größer werdende Gefahrenpotentiale abdecken. Die Stützpunktfeuerwehr Thalfang ist im Bereich der technischen Hilfe, neben der Unterstützung der umliegenden Ortsgemeinden, durch die Bundesstraße B327 sowie die Landesstraßen L150, L155 und L164 stark gefordert. Im Bereich Brandschutz wird das Fahrzeug für überörtliche Einsätze im gesamten VG-Bezirk eingesetzt.

Die Angebote konnten auch hier getrennt für das Fahrgestell und den Fahrzeugaufbau abgegeben werden.

Nach erfolgter Ausschreibung des Hilfeleistungslöschfahrzeuges, im Zeitraum vom 22.07.2019 bis 26.09.2019, wurden ein Angebot für das Fahrgestell und drei Angebote für den Fahrzeugaufbau abgegeben.

Nach Überprüfung und Auswertung der vorliegenden Unterlagen durch die Wehrleitung, in Abstimmung mit der Verwaltung, ist die Fa. MAN, Wittlich zur Lieferung des Fahrgestells mit einer Angebotssumme von 93.248,40 (brutto) wirtschaftlichster Bieter. Es handelt sich um ein Fahrgestell MAN, TGM 13.290 4x4 BL FW.

Für den Fahrzeugaufbau hat die Fa. Schlingmann, Dissen mit einer Angebotssumme von 212.213,89 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Finanzierung der Gesamtkosten für das Fahrzeug von 305.462,29 € überschreitet die im Haushalt 2019 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 300.000 € um 5.462,29 €. Soll die Vergabe dennoch erfolgen, müsste die Verpflichtungsermächtigung, im Hinblick auf die durch die Wehrleitung festgestellte Unabweisbarkeit, im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend angepasst werden. Der Auszahlungsbetrag für die im Jahr 2020 anstehende Anzahlung müsste ebenfalls im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Burkhard Graul über die weitere Verwendung des derzeitigen Fahrzeuges LF 16/12 informiert Wehrleiter Mattes darüber, dass die Veräußerung des Fahrzeuges geplant ist. Angebote hierzu liegen noch nicht vor. Einen weiteren Einsatz des Fahrzeuges innerhalb der Verbandsgemeinde hält die Wehrleitung nicht für sinnvoll.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die Vergabe des Fahrgestells des neuen Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF 10) an die Fa. MAN, Wittlich zu deren Angebotspreis in Höhe von 93.248,40 (brutto).

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Bezüglich des Fahrgestellaufbaus beschließt der Verbandsgemeinderat, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die Vergaben an die Fa. Schlingmann, Dissen mit einer Angebotssumme von 212.213,89 € (brutto).

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Demnach sind die Verpflichtungsermächtigungen, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, im Haushaltsplan 2020 anzupassen und die notwendigen Haushaltsmittel einzustellen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 12: Antrag der SPD-Fraktion zur Erstellung der Grundlagen für die Beantragung von Maßnahmen aus dem DigitalPakt Schule

Einleitend verliest Fraktionsvorsitzender Detlef Jochem (SPD) den Antrag seiner Fraktion zur „Erstellung der Grundlagen für die Beantragung von Maßnahmen aus dem DigitalPakt Schule“. Anschließend erläutert der stellv. Fachbereichsleiter 3, Herr Carsten Louis, das in Rede stehende Förderprogramm.

Der „DigitalPakt Schule 2019-2024“ ist ein Förderprogramm des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zur Förderung von Investitionen in die digitale, kommunale Infrastruktur an den Schulen in Rheinland-Pfalz. Hierzu stehen in Rheinland-Pfalz insgesamt Mittel in Höhe von rd. 242 Mio. € zur Förderung der kommunalen IT-Bildungsinfrastruktur zur Verfügung.

Zuwendungsberechtigt sind die jeweiligen Schulträger, denen ein entsprechendes Schulträgerbudget zugewiesen wurde. Der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf wurde ein Budget in Höhe von 204.893,10 € (184.403,79 € Bundesmittel und 20.489,31 Eigenmittel) zur Verfügung gestellt. Für Bewilligungen aus diesem Budget können Anträge bis zum 16. Mai 2022 eingereicht werden.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % der förderfähigen Projektkosten. Die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), wobei die Förderanträge über ein elektronisches Antragssystem gestellt werden müssen.

Gefördert werden Maßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, die nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden sind und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert ist, in den Bereichen:

- Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Vernetzung
- Herstellung eines drahtlosen Netzzugangs (WLAN)
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (Beamer, Whiteboards usw.)
- Digitale Arbeitsgeräte
- Schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets

Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln ist neben den bei Projektförderungen üblichen Unterlagen ein sogenanntes Medienkonzept (pädagogisch-technisches Konzept) der jeweiligen Schule. Hierin sollen unter anderem IST-Zustand, (pädagogische) Ziele, benötigte Ausstattung usw. dargestellt werden. Die Schulen sind derzeit mit der Erstellung der Medienkonzepte beschäftigt und wurden von der Verwaltung aufgefordert diese bis spätestens 13. Dezember 2019 vorzulegen. Nach Überarbeitung der Konzepte in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Erstellung der entsprechenden Projektunterlagen sollen anschließend die entsprechenden Mittel sukzessive beantragt werden. Alle Anträge der Verbandsgemeinde laufen unter einem „Dachantrag“ und es können jederzeit weitere Anträge gestellt werden.

Aus der Mitte des Rates wird mehrfach darauf hingewiesen, dass zum einen auch die Aus- und Weiterbildung des Lehrerkollegiums mit der technischen Aufrüstung einhergehen muss und zum anderen, sozusagen als Gegenpol, den Kindern auch die Natur nähergebracht werden muss. Dies muss insbesondere für eine Nationalparkverbandsgemeinde gelten.

Ratsmitglied Burkhard Graul unterstreicht nochmals die Intension des Antrages seiner Fraktion, der insbesondere darauf abzielt die zur Verfügung stehenden Mittel fristgerecht abzurufen und dementsprechend sinnvoll zu verwenden.

Nach erfolgter Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion, die Erstellung einer Bestandsaufnahme des digitalen Ausstattungsniveaus sowie die Erstellung medienpädagogischer Konzepte für die verbandsgemeindeeigenen Schulen und die Grundschule Malborn, als Grundlage zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „DigitalPakt Schule“ beim Land Rheinland-Pfalz.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 13: Antrag der SPD-Fraktion zur Einstellung einer „Gemeineschwester^{plus}“

Da auch dieser Tagesordnungspunkt aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion beraten wird, verliert Fraktionsvorsitzender Detlef Jochem (SPD) den Antrag seiner Fraktion zur „Einstellung einer Gemeineschwester^{plus}“.

Anschließend erläutert Fachbereichsleiter Dr. Adams das Projekt.

Das Modellprojekt Gemeineschwester^{plus} startete in seiner ersten Phase am 1. Juli 2015 und endete am 31. Dezember 2018. Seit 1. Januar 2019 wird es in einer zweiten Phase fortgeführt. Das Projekt richtet sich an hochbetagte Menschen ab 80 Jahren, die noch selbständig leben und nicht auf Pflege angewiesen sind, die sich aber gleichzeitig Unterstützung und Beratung in ihrem aktuellen Lebensabschnitt wünschen.

Bis jetzt im Einsatz sind 19 Gemeineschwester^{plus} mit 12,5 Vollzeitstellen, beschäftigt bei 13 Arbeitgebern (5 Kommunen und 8 Anstellungsträger).

Von 2015 bis 2018 finanzierte das Land Rheinland-Pfalz das Projekt zu 100 Prozent. In den Jahren 2019 und 2020 haben sich die im Land Rheinland-Pfalz vertretenen

Krankenkassen und Krankenkassenverbände bereit erklärt, das Projekt in die Förderung kommunaler Gesundheitsförderungskonzepte mit einzubeziehen. Sie beteiligen sich mit 25 Prozent an den Kosten.

Das Angebot der Gemeindegewerkschaft ^{plus} umfasst sowohl präventiv ausgerichtete Beratung, beispielsweise zur sozialen Situation, gesundheitlichen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Wohnsituation, Mobilität oder Hobbys und Kontakte, als auch die Vermittlung von wohnortnahen und gut erreichbaren Teilhabeangeboten wie beispielsweise geselligen Seniorentreffen, Bewegungsangeboten, Veranstaltungen oder interessanten Kursen. Da es vor allem in ländlichen Regionen mit vielen kleinen Ortschaften an passgenauen Angeboten mangelt, ist es die Aufgabe der Gemeindegewerkschaft ^{plus}, entsprechend Angebote in den jeweiligen Regionen anzuregen beziehungsweise zu initiieren und damit die Entwicklung gesundheits- und selbständigkeitsfördernder Infrastrukturen in den Kommunen mit voranzutreiben.

Der Verbandsgemeinderat befürwortet fraktionsübergreifend das Projekt Gemeindegewerkschaft ^{plus}, dessen Sinnhaftigkeit außer Frage steht.

In der sich anschließenden Diskussion wird jedoch deutlich, dass aufgrund der noch nicht feststehenden Förderbedingungen und der damit einhergehenden Finanzierung des Projektes, zurzeit lediglich ein Grundsatzbeschluss gefasst werden kann.

Demnach beschließt der Verbandsgemeinderat, das Projekt Gemeindegewerkschaft ^{plus}, zur Ergänzung des Angebots wohnortnaher Versorgung älterer Menschen, grundsätzlich weiter zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Anträge auszuarbeiten.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 14: Informationen und Verschiedenes

- Kommunal und Verwaltungsreform

Die Vorsitzende informiert über den aktuellen Sachstand hinsichtlich der Kommunal- und Verwaltungsreform. Das Innenministerium hat Mitte November zu einem Gesprächstermin mit den beteiligten Kommunen eingeladen. Anschließend wird sich die Verwaltung erneut für eine Informationsveranstaltung beim zuständigen Ministerium einsetzen.

- Arbeitskreis jüdisches Leben in Thalfang

Die Thalfanger Kirchengemeinden, die Ortsgemeinde Thalfang, die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der Arbeitskreis „Jüdisches Leben in Thalfang“ laden zum Gedenken mehrere Familien jüdischen Glaubens, die das Pogrom am 10. November 1938 in Thalfang erlebten, ein. Die Gedenkfeier findet am Sonntag, 10. November, 15:00 Uhr, am ehemaligen Standort der Synagoge in der Friedhofstraße in Thalfang stattfinden.

- Container Erbeskopf Realschule ^{Plus}

Fraktionsvorsitzender Detlef Jochem (SPD) fragt nach, warum immer noch Container auf dem Gelände der Erbeskopf Realschule ^{Plus} stehen. Fachbereichsleiter Keuper erklärt, dass die Container bereits verkauft sind. Sie sollen

nunmehr kurzfristig abtransportiert werden, damit die entsprechende Fläche zurückgebaut werden kann.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Entwicklung Erbeskopf; Vertragsangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen und Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 15: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Entwicklung Erbeskopf; Vertragsangelegenheiten:
Der Verbandsgemeinderat beschließt, der Kooperationsvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb des Hunsrückhauses zwischen dem Zweckverband „Wintersport, Natur- und Umweltbildungsstätte Erbeskopf“ und dem Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald zuzustimmen.

- Personalangelegenheiten:
Der Verbandsgemeinderat stimmt der Umstrukturierung der Fachbereiche 1 und 3, der Übertragung der Fachbereichsleitung des Fachbereichs 3 an Frau Beate Kimmling, der Übertragung der Fachbereichsleitung des Fachbereichs 1 und der Büroleitung an Frau Anna-Katharina Ebel und der entsprechenden Eingruppierungen zu.